

Richtlinie für die Bildung von Spielgemeinschaften für den Herren- und Ü- Bereich

Inhalt

I.	ALLGEMEINES	3
II.	GENEHMIGUNG.....	3
III.	ANTRAGSVERFAHREN.....	5
IV.	BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB	5
V.	AUF- UND ABSTIEG	7
VI.	SPORTGERICHTSURTEILE	7
VII.	ABWEICHENDE BESTIMMUNGEN FÜR SPIELGEMEINSCHAFTEN IM Ü-BEREICH	8
A.	ALLGEMEINES	8
B.	ANTRAGSVERFAHREN.....	8
C.	BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB	8
D.	AUF- UND ABSTIEG	9

Die nachfolgenden Bestimmungen für Spielgemeinschaften gelten sowohl für den Herren- als auch Ü-Bereich. Abweichende Bestimmungen zu Spielgemeinschaften, die nur für den Ü-Bereich gelten, sind unter Punkt VII. explizit aufgeführt.

I. ALLGEMEINES

1. Spielgemeinschaften sollen dazu dienen, den Mitgliedern der beteiligten Vereine im Herren- sowie im Ü Bereich die Ausübung des Fußballsports zu ermöglichen. Grundsätzlich hat eine Spielgemeinschaft einen temporären Charakter. Die Spielgemeinschaft eröffnet die Möglichkeit, einen vorübergehenden Spielermangel zu überbrücken beziehungsweise zu kompensieren und verfolgt das Ziel, die betroffenen Vereine mittelfristig wieder in die Eigenständigkeit zurückzuführen.

Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines eventuellen Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklassenebene über die Kreisebene hinaus werden nicht genehmigt.

2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Spielern im Herren- oder Ü-Bereich für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.

II. GENEHMIGUNG

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Bildung einer oder mehrerer Spielgemeinschaften hat der zuständige Spielausschuss einen strengen Maßstab anzulegen. Insbesondere ist zu prüfen, ob ein akuter Spielermangel vorliegt und die beteiligten Vereine objektiv nicht in der Lage sind, eigenständig eine Mannschaft zum Spielbetrieb zu melden.

Die Genehmigung einer Spielgemeinschaft setzt voraus, dass deren Bildung zwingend erforderlich ist. Sie darf insbesondere nicht allein der sportlichen Optimierung oder der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

Bei Nichtgenehmigung der Spielgemeinschaft durch den zuständigen Spielausschuss ist ein gebührenpflichtiger Verwaltungsbescheid zu erstellen. Dieser ist über das BFV Postfach [Zimbra] an den federführenden Verein, den zuständigen Spielleiter sowie an die zuständige Bezirksgeschäftsstelle und der Finanzabteilung zu übermitteln.

1. Zuständigkeit

1.1 Kreis-Spielausschuss:

Der Kreis Spielausschuss ist für die Bearbeitung des Antrags auf Bildung einer Spielgemeinschaft (SG 1) zuständig und entscheidet über dessen Genehmigung oder Ablehnung.

1.2 Bezirks-Spielausschuss:

Beantragt ein Verein die Bildung von zwei Spielgemeinschaften (SG 1 und SG 2), unabhängig davon, ob diese in gleicher oder unterschiedlicher Zusammensetzung erfolgen, ist der Bezirks Spielausschuss nach schriftlicher Anhörung des zuständigen Kreis Spielausschusses für die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Antrags zuständig.

Für die Genehmigungen von Sonderspielgemeinschaften für Mannschaften, die ohne Aufstiegsberechtigung (Reserve-Spielbetrieb) am organisierten Spielbetrieb teilnehmen, ist ebenfalls der Bezirks-Spielausschuss zuständig.

1.3 Verbands-Spielausschuss:

Stellt ein Verein einen Antrag auf Genehmigung von drei oder mehr Spielgemeinschaften (SG 1, SG 2, SG 3 usw.), ebenfalls unabhängig von gleicher oder unterschiedlicher Zusammensetzung, so ist eine Genehmigung nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Verband Spielausschuss möglich. Voraussetzung hierfür ist eine aussagekräftige schriftliche Stellungnahme des antragstellenden Vereins sowie des zuständigen Bezirks Spielausschusses.

2. Eine eigenständige aufstiegsberechtigte Mannschaft der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine unterhalb der Spielklassenebene der Spielgemeinschaft ist bei der Zulassung der Spielgemeinschaft nicht zulässig.
3. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch.

Ein Fortbestehen der Spielgemeinschaft, unabhängig davon, ob sie in gleicher oder veränderter Zusammensetzung fortgeführt wird, ist vor Beginn des

neuen Spieljahres erneut zu beantragen. Für die erneute Genehmigung gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer I und II entsprechend.

Beim Festhalten in derselben Zusammensetzung kann die Federführung der Spielgemeinschaft zu Beginn des neuen Spieljahres innerhalb der beteiligten Vereine wechseln.

III. ANTRAGSVERFAHREN

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im SpielPlus BFV bis zu dem festgesetzten Abgabetermin für das neue Spieljahr die Spielgemeinschaft an. Der zuständige Kreis Spielleiter leitet die gemeldete(n) Spielgemeinschaft(en) an das jeweils zuständige Gremium zur Entscheidung weiter.
2. Bei der Benennung der Spielgemeinschaft muss der erstgenannte Verein der federführende Verein sein. Die Durchführungsbestimmungen zur Benennung von Mannschaften sind zu beachten.
3. Bilden Vereine erstmalig aus verschiedenen Bezirken/Kreisen eine Spielgemeinschaft, ist die Spielgemeinschaft in eine Spielklassenebene in dem Bezirk/Kreis, in dem der federführende Verein seinen Sitz hat, einzuordnen.

IV. BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

1. Bei der erstmaligen Genehmigung der Spielgemeinschaft, ist die Ligazugehörigkeit des federführenden Vereins maßgebend, welche ihr aufgrund der letzten Verbandsrunde zusteht.
2. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01.02. des laufenden Spieljahres beim zuständigen Kreis-Spielleiter beantragt werden.

Abweichend davon kann der federführende Verein nach Ende der Verbandsspielrunde der betroffenen Liga die Federführung auf einen der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Wird die bestehende Spielgemeinschaft nicht fortgeführt, wird der bisher federführende Verein in

die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene eingegliedert. Dieser hat den zuständigen Spielausschuss hierüber schriftlich bis 15.06. zu informieren.

Bei einer Fortsetzung der Spielgemeinschaft in der bisherigen Zusammensetzung ist die erspielte Spielklassenebene der Spielgemeinschaft für die Spielklasseneinteilung maßgebend, unabhängig von der Federführung. Ein Aufstiegsrecht einer Spielgemeinschaft in die Bezirksliga besteht nicht.

3. Die Spielberechtigung eines Spielers für den Stammverein bleibt bei Genehmigung der Spielgemeinschaft erhalten.
4. Die Einsatzbestimmungen nach § 34 Spielordnung sind dabei zu beachten.
5. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft am Ende der Verbandsspielrunde gilt für die Einteilung der Herrenmannschaften:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklassenebene weiter, für welche sich die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspielrunde sportlich qualifiziert hat. Ein Aufstiegsrecht in die Bezirksliga beziehungsweise eine Teilnahme an der Aufstiegsrelegation zur Bezirksliga ist ausgeschlossen.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen.
 - c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklassenebene am Ende der Verbandsspielrunde auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Der bisher federführende Verein wird in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt. Der zuständige Spielausschuss ist bis 15.06. schriftlich zu informieren.
 - d) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss nach schriftlicher Anhörung des zuständigen Bezirks-Spielausschusses eine Eingliederung bis höchstens zur Spielklassenebene Kreisliga vornehmen. Der Antrag ist bis 15.06. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach [Zimbra] einzureichen.
6. Regelungen bei Beendigung der Spielgemeinschaft während der

Verbandsspielrunde

- a) Wird eine Spielgemeinschaft während der laufenden Verbandsspielrunde zurückgezogen, werden alle an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine in der folgenden Spielzeit in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene eingeteilt.
- b) Wird eine Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde aufgelöst, hat der Verein, der den Spielbetrieb fortführt, alle damit verbundenen Verpflichtungen zu übernehmen. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklassenebene ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 6 a.

V. AUF- UND ABSTIEG

1. Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Liga kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis einschließlich Kreisliga wahrnehmen.

Wenn die Spielgemeinschaft im neuen Spieljahr nicht mehr fortgesetzt wird und die federführende Mannschaft das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen will, kann eine an der Spielgemeinschaft beteiligte eigenständige Mannschaft, nicht in die höhere Spielklassenebene eingeteilt werden.

2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Verbandsspielrunde in der Kreisliga auf einem Aufstiegsplatz oder Aufstiegsrelegationsplatz, gehen die entsprechenden Rechte auf den/die nächstplatzierte/n, aufstiegsberechtigte/n Verein/e aus der jeweiligen betroffenen Liga über.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Falle einer Auflösung muss der federführende beziehungsweise der übernehmende Verein absteigen.

VI. SPORTGERICHTSURTEILE

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse.

VII. ABWEICHENDE BESTIMMUNGEN FÜR SPIELGEMEINSCHAFTEN im Ü-Bereich

A. ALLGEMEINES

1. Spielgemeinschaften im Ü-Bereich sollen dazu dienen, Senioren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Seniorenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen.

B. ANTRAGSVERFAHREN

Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet nur der federführende Verein über den elektronischen Meldebogen im SpielPlus BFV bis zu dem festgesetzten Abgabetermin für das neue Spieljahr die Spielgemeinschaft an.

Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Bezirks-Seniorespielleiter in Form eines kostenpflichtigen Verwaltungsentscheides die betroffenen Vereine, den jeweiligen Spielleiter sowie die Bezirksgeschäftsstelle und Finanzabteilung schriftlich von seiner Entscheidung.

C. BESTIMMUNGEN FÜR DEN SPIELBETRIEB

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01.08. des laufenden Spieljahres beim zuständigen Bezirks-Seniorespielleiter beantragt werden.
2. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Ü-Mannschaft folgendes:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklassenebene, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein eventuelles Aufstiegsrecht sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaften sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene einzuteilen.

- c) Abweichend davon kann der federführende Verein die Spielklassenebene zum Spieljahresende auf einen der in der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen. Wird die bestehende Spielgemeinschaft nicht fortgeführt, wird der bisher federführende Verein in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklassenebene eingeteilt. Dieser hat den zuständigen Spielausschuss bis zum 01.12. schriftlich zu informieren.
- d) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des betroffenen Vereins der Verbands-Spielausschuss eine Eingliederung in eine höhere Spielklassenebene vornehmen. Der Antrag ist bis 01.02. beim Verbands-Spielausschuss über das BFV-Postfach [Zimbra] einzureichen.

Spielgemeinschaften können an der Endrunde zur bayerischen Ü-Meisterschaft teilnehmen.
- e) Das Aus- und Rückwechseln von bis zu fünf Spielern ist in allen Ü-Altersklassen möglich.

D. AUF- UND ABSTIEG

Bei Erringung der Meisterschaft oder des Aufstiegsrechts in einer Ü-Spielklassenebene kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht wahrnehmen.